

Der Rechtsrahmen von eIDAS und GWG

Rahmenbedingungen oder Hürdenlauf?

bitkom
eIDAS Summit

Karolin Fitzer
Dr. Torsten Kraul, LL.M. (London)

13. Juni 2019



Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

1

Überblick

2

Identifikationspflichten, insbesondere aus dem GWG

3

Identifikationsmittel: Rechtsrahmen der eIDAS-Verordnung

/ Überblick

IDENTIFIKATION VON PERSONEN UND UNTERNEHMEN

Identifikationspflichten

- Zunehmende Anforderungen an die Identifikation von Kunden und Geschäftspartnern (KYC)
- Wachsendes Bewusstsein für Compliance
- Katalysator Terrorismusbekämpfung

➔ **Steigendes Bedürfnis nach Identifikation**

Identifikationsmittel

- Persönliche Identifikation (Personalausweis / Reisepass)
 - Öffentliche Register
 - Digitalisierung erfordert elektronische Möglichkeiten der Identifikation
- ➔ **Vereinheitlichter europäischer Rahmen durch die eIDAS-Verordnung**

/ Identifikationspflichten

/ Identifikationspflichten - Überblick



/ Identifikationspflichten - GWG

UMFANG

Natürliche Personen

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnort

Juristische Personen

- Firma, Name oder Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer
- Anschrift des Sitzes
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorganes oder Namen der gesetzlichen Vertreter

Wirtschaftlich Berechtigter

- Name und abhängig vom festgestellten Risiko:
 - ▷ Geburtsort und Geburtsdatum
 - ▷ Staatsangehörigkeit
 - ▷ Wohnort

/ Identifikationspflichten – Verfahren zur Prüfung

VERFAHREN

```
graph TD; A[VERFAHREN] --- B[Grundsatz]; A --- C[Vorgaben BaFin (nicht abschließend)];
```

Grundsatz

- Identitätsprüfung kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen
 - ▷ Angemessene Prüfung der vorgelegten Unterlagen
 - ▷ Sonstige Verfahren zur Prüfung, insbesondere Videoidentifikationsverfahren (nur bei natürlichen Personen)

Vorgaben BaFin (nicht abschließend)

- Durchführung von entsprechend geschulten Mitarbeitern oder durch einen Dritten, auf den die Identifizierungspflicht ausgelagert wurde
- Identifizierung in abgetrennten und mit Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten
- Einverständnis der zu identifizierenden Person
- Durchführung in Echtzeit (Ende-zu-Ende verschlüsselter Videochat)

/ Identifikationspflichten – Anlass

ANLASS

```
graph TD; ANLASS[ANLASS] --- Grundsatz[Grundsatz]; ANLASS --- Gueterhaendler[Güterhändler];
```

Grundsatz

- Grundsatz: Verpflichtete haben vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren
- Identifizierung auch später möglich bei geringem Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Pflicht entfällt, wenn Angaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt erhoben wurde

Güterhändler

- Bargeldtransaktionen über mindestens EUR 10.000,00
- Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, z.B.
 - ▷ Geschäftspartner nutzt Sammeladressen oder Briefkastenfirmen
 - ▷ Geschäftspartner verlangt Rechnungsausstellung an andere Gesellschaft ohne erkennbaren Grund

/ Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Identifikationspflichten

RECHTSFOLGEN

Bußgelder

- Einfacher Verstoß: bis zu EUR 100.000,00
- Schwerwiegender Verstoß: bis zu EUR 1 Mio. oder bis zum Zweifachen des wirtschaftlichen Vorteils
- Unternehmen aus Kredit-/ Finanzsektors: bis zu EUR 5 Mio. oder 10 % des Gesamtumsatzes

Naming und Shaming

- Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen auf Homepage der Aufsichtsbehörde für Dauer von 5 Jahren

Sonstige

- Tätigkeitsverbote

/ Elektronische Identifikation

/ Elektronische Identifikation - Rechtsrahmen

RECHTSRAHMEN

eIDAS-VO (Verordnung (EU) Nr. 910/2014)

- Ursprünglich nationale Gesetzgebung (Signaturgesetz in Deutschland)
- Erfordernis einer europaweiten Regelung zur Schaffung von Vertrauen in grenzüberschreitende Online-Angebote
- eIDAS-Verordnung als umfängliche Regelung mit unmittelbarer Anwendung

➔ Ziel der Rechtsvereinheitlichung

Vertrauensdienstegesetz

- VDG als Durchführungsgesetz des eIDAS-VO
- Benennung der Bundesnetzagentur (BNetzA) als Aufsichtsstelle
- Verfahrensvorschriften
- Konkretisierung durch Mitteilungen der BNetzA

➔ Erhebliche Abweichungen zwischen den Mitgliedsstaaten in der Praxis

/ Elektronische Identifikation - Instrumente



/ Elektronische Signaturen

ARTEN VON ELEKTRONISCHEN SIGNATUREN

(Einfache) eS

- Jeglichen elektronischen Daten, die zum Unterzeichnen verwendet werden.
- Etwa auch eine kopierbare oder entfernbare eingescannte Unterschrift

➔ **Freie richterliche Beweiswürdigung (§ 286 ZPO)**

Fortgeschrittene eS

- Signatur durch geheimen, privaten Schlüssel des Unterzeichnenden
- Nachträgliche Veränderung des Dokuments erkennbar

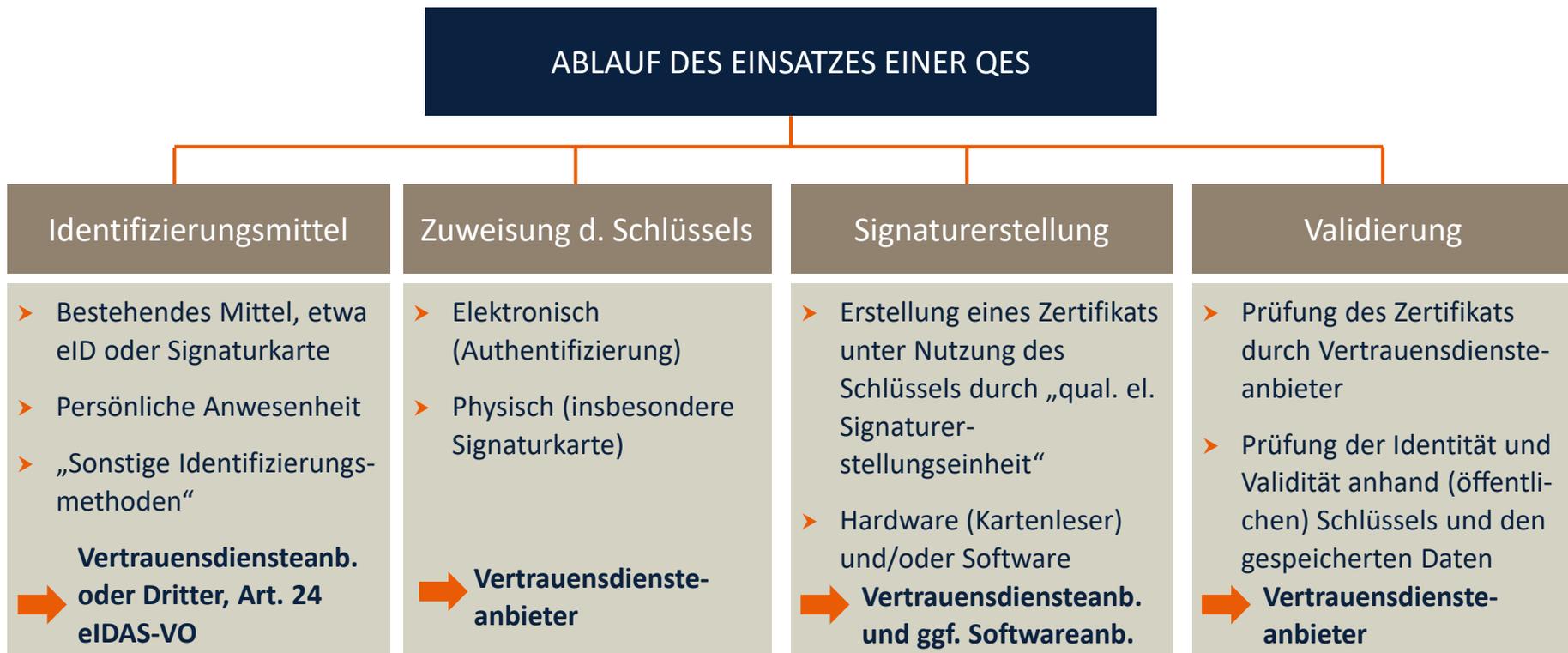
➔ **Freie richterliche Beweiswürdigung (§ 286 ZPO)**

Qualifizierte eS

- Eigenschaften der Fortgeschrittenen eS
- Erstellung, Überprüfung und Validierung der qeS durch einen Vertrauensdiensteanbieter

➔ **Ersetzt gesetzliche Schriftform (§§ 126, 126a BGB),
Beweiskraft privater Urkunden (§ 371a ZPO)**

/ Qualifizierte elektronische Signatur



REGULIERUNG VON VERTRAUENSDIENSTEN

Zulassung

- Prüfung der Anforderungen durch Konformitätsbewertungsstelle (T-Systems, TÜV, datenschutz cert, SRC)
- Prüfung und Zulassung durch BNetzA
- Veröffentlichung der qualifizierten Vertrauensdienste in Vertrauenslisten und Erteilung eines EU-Vertrauenssiegels (<https://webgate.ec.europa.eu/tl-browser/#/>, jeweils gelabelt mit „QCert for ESig“)

Durchführung

- Vorgaben der eIDAS-VO für:
 - ▷ Prüfung der Identität
 - ▷ Qualifizierte Zertifikate
 - ▷ Qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten (Zertifizierung)
 - ▷ Validierung
- Überwachung und Unterrichtung der BNetzA über Änderungen

VORGABEN FÜR DIE IDENTIFIKATION

Allgemeines

- Gelistete Verfahren, Art. 24 eIDAS-VO
 - ▷ Persönliche Anwesenheit, etwa Post-Ident oder Einsatz der IHKS
 - ▷ Bestehende Identifizierungsmittel, etwa eID
 - ▷ Qualifizierte Zertifikate oder Siegel
- Einsatz Dritter zur Identifizierung zulässig, Dritte müssen dann aber wohl auch den strengen Anforderungen der eIDAS-Verordnung an Vertrauensdiensteanbieter genügen

Sonstige Identifizierungsmethoden

- Art. 24 Abs. 1 lit. d) der eIDAS-VO erlaubt auch sonstige, gleichwertige Identifizierungsmethoden, die auf nationaler Ebene anerkannt sind
- Anerkennung in Deutschland erfolgt durch Verfügung der BNetzA
- Bislang nur Videoidentifikation anerkannt, unter strengen Voraussetzungen

/ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Karolin Fitzer
Rechtsanwältin
Senior Associate

+49 69 971477219
karolin.fitzer@noerr.com



Dr. Torsten Kraul, LL.M. (London)
Rechtsanwalt
Associated Partner

+49 30 20942332
torsten.kraul@noerr.com